

Ausweisung nitratbelasteter Gebiete nach §13a Düngeverordnung

Informationsportal

Hintergrund

Nach der Klage der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG), hat der Europäische Gerichtshof mit dem Urteil vom 21. Juni 2018 entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat. Mit der am 1. Mai 2020 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften wurde die Düngeverordnung, die zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie in nationales Recht dient, daraufhin angepasst. § 13a der geänderten Düngeverordnung (DüV) verpflichtet die Landesregierungen zum Erlass von Verordnungen und Ausweisung nitratbelasteter Gebiete, in denen sieben bundeseinheitlich vorgeschriebene Anforderungen sowie mindestens zwei zusätzliche landesrechtliche Anforderungen gelten. Die [Brandenburgische Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten](#) (Brandenburgische Düngeverordnung - BbgDüV) vom 29. November 2022 trat am 30. November 2022 in Kraft.

Methodik

Die Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete erfolgte nach bundesweit geltenden Regelungen der [Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten](#) (AVV Gebietsausweisung - AVV GeA) vom 10. August 2022. Ausgangspunkt für die Ausweisung waren die nach § 2 der Grundwasserverordnung beschriebenen und von den Ländern festgelegten [Grundwasserkörper](#), wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. die Grundwasserkörper sind im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung auf Grund einer Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Milligramm Nitrat je Liter,
2. die Grundwasserkörper weisen einen steigenden Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens 37,5 Milligramm Nitrat je Liter auf,
3. die Grundwasserkörper sind im guten chemischen Zustand nach § 7 Absatz 4 der Grundwasserverordnung, jedoch weist mindestens eine landwirtschaftlich beeinflusste Messstelle des Ausweisungsmessnetzes nach § 5
 - a. eine Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Milligramm Nitrat je Liter auf oder
 - b. einen steigenden Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens 37,5 Milligramm Nitrat je Liter auf.

Das [Ausweisungsmessnetz](#) in Brandenburg umfasst insgesamt 746 Grundwassermessstellen. Davon gehören 558 Grundwassermessstellen zum [WRRL-Messnetz](#), 87 bzw. 56 Grundwassermessstellen zum [EUA-/EU-Nitratmessnetze](#). Auf den Internetseiten des Landesamtes für Umwelt finden sich [allgemeine Informationen zur Grundwasseruntersuchung und zum –monitoring](#) sowie eine [Übersicht über die o. g. Teilmessnetze](#).

Im ersten Schritt wurde durch das Landesamt für Umwelt eine immissionsbasierte Ausweisung (§ 3-6 AVV GeA) auf Basis der im Grundwasser gemessenen Nitrat- bzw. Nitratreintragskonzentrationen durchgeführt. Die Nitratreintragskonzentration ist die Summe aus gemessener Nitratkonzentration und

abgebautem Nitrat, welches mit Hilfe der N₂/Ar-Methodik bestimmt wurde. Für die immissionsbasierte Ausweisung wurde das Ausweisungsmessnetz mit 175 Bergbaumessstellen, 125 Messstellen der Wasserversorger und 96 Messstellen angrenzender Bundesländer verdichtet. Für diese insgesamt 1142 Messstellen des sogenannten Regionalisierungsmessnetzes wurden die Nitrat- bzw. Nitratreintragskonzentrationen der aktuellsten 4 Jahre (bei ausreichender Datengrundlage) zusammengestellt und der arithmetische Mittelwert der jeweiligen Jahreshöchstwerte je Messstelle gebildet. Die Mittelwerte aller Messstellen gingen anschließend in die Regionalisierung (Anlage 3 AVV GeA) ein, die mittels der Methode des Inverse Distance Weighting (IDW) durchgeführt wurde und die Punktinformationen an den Messstellen in Flächeninformationen überführte. Das Ergebnis der Regionalisierung sind Flächen mit Nitrat- bzw. Nitratreintragskonzentrationen >50 mg/l Nitrat sowie >37,5 mg/l und steigendem Trend im Grundwasser. Diese Regionalisierungsflächen wurden dann an den Übergängen zu Grundwasserkörpern, die nicht relevant für die Ausweisung (siehe oben) sind sowie an Vorflutern und/oder unterirdischen Einzugsgebietsgrenzen abgeschnitten.

Die Standorte der Messstellen sowie deren Nitrat- bzw. Nitratreintragskonzentrationen, die in die Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete einbezogen wurden, sind über die [Auskunftsplattform Wasser](#) abrufbar.

Alle landwirtschaftlichen Flächen (Feldblöcke), die mit mehr als 20 % ihrer Fläche in den nach §§ 3-6 der AVV GeA ermittelten Gebieten liegen, wurden als nitratbelastete Gebiete ausgewiesen.

Die so ermittelten nitratbelasteten Gebiete sind in [Anlage 1 der BbgDüV](#) dargestellt und stehen im [Geobroker](#) als Download zur Verfügung. Online können die Gebiete auch über das [WebOffice](#) des Landes Brandenburgs sowie in der [Auskunftsplattform Wasser](#) eingesehen werden.

Maßnahmen

In den nitratbelasteten Gebieten gelten 7 bundeseinheitliche Anforderungen, deren genaue Formulierungen dem [§13a Abs. 2 DüV](#) entnommen werden können.

1. Reduzierung des Stickstoffdüngedarfs um 20 % in Durchschnitt der ausgewiesenen Flächen
2. Flächenbezogene 170 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr-Regelung
3. Sperrfristerweiterung auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau
4. Sperrfristerweiterung für Festmist von Huf- und Klautieren sowie Komposte
5. Einschränkungen Herstdüngung auf Ackerland
6. Beschränkungen der Herstdüngung auf Grünland
7. Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen

Zudem müssen durch die Landesregierungen mind. 2 zusätzliche Anforderungen vorgeschrieben werden (§13a Abs. 3 DüV). Diese sind in [§1 BbgDüV](#) enthalten und umfassen:

1. Verpflichtende Wirtschaftsdüngeruntersuchungen
2. Verpflichtende N_{min}-Untersuchungen

Bei Fragen, Kommentaren, Hinweisen und weiterführenden Anregungen

- bezüglich der immissionsbasierten Ausweisung wenden Sie sich bitte an das LfU (grundwasser@lfu.brandenburg.de),
- bezüglich der Anwendung der Maßnahmen wenden Sie sich bitte an das LELF (Joerg.Luebcke@lelf.brandenburg.de).